

**Antrag auf Beurlaubung von Schülern** gemäß § 69 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)  
zur Vorlage bei der Schule

1

|  |   |
|--|---|
| Namen, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)                    | Name des Kindes   |
| Anschrift und Telefon  | Geburtsdatum  |
| Schule   | Klasse  |
| Zeitraum für den eine Beurlaubung beantragt wird:<br><br>Vom _____ bis _____ | <b>Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!</b> |

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beilegen):

---



---



---



---

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_ Datum                          Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2

**Stellungnahme Klassenlehrer/in:** Die Beurlaubung wird      befürwortet.    nicht befürwortet.

Gründe: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Datum                          Unterschrift Klassenlehrer/in

3

**Entscheidung der Schulleitung:**

Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt.
- genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_
- abgelehnt. Grund: \_\_\_\_\_

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

\_\_\_\_\_ Datum                          Unterschrift Schulleitung

## HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Grundsätzlich besteht nach § 56, Abs. 1 Hessisches Schulgesetz für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69, Abs. 3 Hessisches Schulgesetz auf Antrag der Eltern beurlaubt werden, wenn **wichtige Gründe** vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung **nicht den Zweck hat, Schulferien zu verlängern**.

Wichtige Gründe können sein:

- ⇒ Krankheit und Arztbesuch
- ⇒ Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- ⇒ Sitzung der Schülervertretung
- ⇒ schwere Erkrankungen oder ein Todesfall innerhalb der Familie
- ⇒ Heirat in der engsten Familie
- ⇒ Todesfall in der engsten Familie
- ⇒ Taufe, Kommunion oder Konfirmation in der engsten Familie
- ⇒ aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen
- ⇒ aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
- ⇒ Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- ⇒ Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch.
- ⇒ Besuche von Beratungsstellen oder Behörden.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf **Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen**. Gebuchte Tickets o.ä. sind kein Beurlaubungsgrund vor den Ferien.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der **Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer**. Bei größeren Zeiträumen und **unmittelbar vor oder nach den Ferien** ist die **Schulleitung** zuständig.

Ein **Antrag auf Beurlaubung** muss **4 Wochen vor der Beurlaubung** von den Eltern gestellt werden.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.